

1. Zum Begriffe des Versuches beim Totschlag. Rücktritt vom Versuche.

III. Straffenat. Urt. v. 11. März 1943 g. S. 3 D 50/43.

I. Landgericht Köln:

Aus den Gründen:

Die Revision hat keinen Erfolg.

Der Angeklagte, der gegen K. Wut- und Rachegeanken hegte, faßte am 19. Januar 1942, unmittelbar bevor er sein 16. Lebensjahr vollendete, den Entschluß, K. — und dann auch sich selbst — zu erschießen. Er entnahm der in einem Kleiderschranke seiner väterlichen Wohnung befindlichen Waffensammlung eine, wie er feststellte, mit sechs Patronen geladene 7,65-mm-Walther-Pistole, steckte sie in seine Manteltasche und ging damit am Abend zu dem 2—3 km von seiner Wohnung entfernten Geschäftszimmer des K. Kurz vor dem Ziele traf er mit K. zusammen und betrat mit ihm das im Erdgeschoß rückwärts belegene Zimmer. Nachdem beide einige Worte gewechselt hatten, tat der Angeklagte so, als ob jemand von außen an das Fenster geklopft habe. Er wollte hierdurch K. veranlassen, vor das Haus zu treten und Umschau zu halten; dann wollte er auf ihn vor dem Hause den Schuß abgeben. K. verließ jedoch das Zimmer nicht. Der Angeklagte sagte darauf, er wolle selbst nachsehen, wer draußen sei. Er ging durch den Flur vor das Haus. Dort stellte er sich an der linken Ecke der Vorderfront, 4—5 m von der Haustür entfernt, so auf, daß sein Körper zur Vorderseite des Hauses gewandt war, während er die Pistole in der rechten Hand hielt und sie in Richtung zur Haustür auf seinem in Schußhöhe erhobenen linken Arm in Anschlag brachte. Den Kopf wandte er in dieselbe Richtung, um auf K., von dem er erwartete, daß er ihm alsbald folgen werde, zu schießen, sobald er aus dem Hause träte. Hierbei geriet er selbst in so starke Erregung, daß die Pistole ihm abglitt und daß sich ein Schuß löste, der ihn in den linken Arm traf. Darauf warf er die Pistole sofort

in ein Kellerloch, lief in das Geschäftszimmer zurück und sagte zu K., draußen habe ihn jemand angeschossen; der Schuß aber habe nicht ihm, sondern R. gegolten.

Die Strafkammer ist der Meinung, daß diese Handlungen den Tatbestand des versuchten Totschlages erfüllen und nicht bloß straflose Vorbereitungshandlungen darstellen.

Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend; sie wird durch die Ausführungen der Revisionsbegründung in keinem Punkt entkräftet.

Nach Annahme der Strafkammer hat der Angeklagte mit der Ausführungshandlung begonnen und die Grenzen bloßer vorbereitender Handlungen überschritten. Im Urteil ist dargelegt, daß er beim Anlegen der Pistole erwartet habe, K. werde sogleich heraustreten; er habe alles getan, was erforderlich gewesen sei, um den Schuß auf ihn abgeben zu können. Die Tätigkeit, die der Angeklagte entwickelt hat, wird mit Recht als eine solche gekennzeichnet, die in den Rahmen dessen fällt, was nach dem Willen des Täters und der natürlichen Auffassung als die einheitliche Handlung erscheint, in der die Tötung als der zum Tatbestande gehörige Erfolg der Endpunkt gewesen wäre (vgl. RGSt. Bd. 68 S. 336, 337). Der Angeklagte hatte die Pistole schon in der Richtung angelegt, die nach seinem Plan allein in Betracht kam, und er wollte den K. erschießen, sobald dieser aus dem Hause träte. Es kommt hierbei entscheidend auf die Vorstellung des Täters davon an, welche Handlungen zur begrifflichen Vollendung der Tat geeignet und ausreichend waren, und nicht auf den Verlauf, den die Dinge tatsächlich genommen haben. Die Annahme der Strafkammer, daß die Merkmale gegeben seien, die den „Anfang der Ausführung“ i. S. des § 43 StGB. kennzeichnen, ist hiernach gerechtfertigt. Die Tätigkeit des Angeklagten ist zwar ein untauglicher Versuch geblieben, weil sich K., den er hatte töten wollen, nicht in den unmittelbaren Gefahrenbereich begeben hat. Für die rechtliche Beurteilung der Versuchshandlung ist dieser Umstand aber ohne Bedeutung. Daß, was der Angeklagte hat verwirklichen wollen, erfüllt nach seiner Vorstellung alle äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale des von ihm gewollten Verbrechens des Totschlages.

Die Frage, ob ein Rücktritt vom Versuch i. S. des § 46 StGB. die Bestrafung des Angeklagten ausschließt, hat die Strafkammer aus zutreffenden Erwägungen verneint. Die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 46 StGB. sind nach der Sachlage nicht gegeben. Die

Nr. 2 betrifft nur die Fälle, in denen der Täter die tatbestandsmäßige Handlung vollzogen hat und nur der Erfolg seiner Betätigung noch aussteht. Der Versuch des Angeklagten war aber bereits fehlgeschlagen, bevor er beendet war. Auch ein nach der Nr. 1 des § 46 StGB. strafbefreiender Rücktritt von dem nicht beendigten Totschlagsversuch ist nicht gegeben. Nach den Urteilsfeststellungen fehlt es an der Freiwilligkeit des Rücktritts. Das verfrühte Losgehen des Schusses und die Verletzung des Angeklagten sind der Grund für die Aufgabe des Tötungswillens gewesen; der Angeklagte hat sich nicht mehr in der Lage gefühlt, die Tat auszuführen.